Berufsnummer 15008-15011

Bildungsplan für Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA

vom 14. November 2008
Stand am 1. März 2017 (Entwurf 08. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Handlungskompetenzen

Lektionentafel

Überbetriebliche Kurse

Qualifikationsverfahren

Genehmigung und Inkrafttreten

Anhang 1: Bildungsziele der Bereiche A bis D
Diese sind als separate Dateien erhältlich.

Anhang 2: Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung und deren Bezugsquelle

Anhang 3: Begleitmassnahmen für gefährliche Arbeiten[1]

[1] Eingefügt am ……(Datum der Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

1.1. Bildungskonzept 3
1.2. Bildungsziele 5
1.3. Taxonomie der Leistungsziele 5
1.4. Zuteilung zu den Lernorten 6
1.5. Handlungskompetenzen 6
1.6. Berufsprofil und Fachrichtungen 6
1.7. Fachkundige individuelle Begleitung 7
1.8. Weitere Hinweise 7

2. Handlungskompetenzen 8

2.1 Methodenkompetenzen 8
2.2 Sozial- und Selbstkompetenzen 9
2.3 Fachkompetenz 10

3. Lektionentafel 10

4. Überbetriebliche Kurse 11

5. Qualifikationsverfahren 13

5.1. Qualifikationsverfahren und ihre Elemente 13
5.2. Qualifikationsverfahren in der Übersicht 14

6. Genehmigung und Inkrafttreten 15

1. Einleitung

1.1. Bildungskonzept

Der Bildungsplan beschreibt die Kompetenzen, welche von den Lernenden erlangt werden müssen, damit sie ihren Beruf ausüben können.
Er stützt sich auf das Berufsbild gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung:
Die Agrarpraktikerin EBA und der Agrarpraktiker EBA arbeiten als qualifizierte Mitarbeiterin und Mitarbeiter auf landwirtschaftlichen Produktions- und Verarbeitungsbetrieben. Sie führen einfache Arbeiten selbständig und fachgerecht aus. Flexibel und vielseitig einsetzbar, arbeiten sie nach Vorschriften und setzen die Richtlinien des Betriebes nach den Vorgaben ihrer Vorgesetzten verantwortungsvoll um. Sie kennen die Abläufe von der Produktion bis zum Verkauf. Sie erkennen die Zusammenhänge zwischen Produktionstechnik, Wirtschaftlichkeit und Ökologie. Naturverbunden erfüllen sie Ihre Aufgaben gewissenhaft und begegnen allen Lebewesen, mit denen sie arbeiten, mit Respekt. Sie arbeiten gerne und aktiv in Teams und beteiligen sich an der praxisorientierten Lösungsfindung der Alltagsarbeiten.

Struktur des Bildungsplans
Der Bildungsplan ist prozessorientiert aufgebaut und richtet sich nach den beruflichen Tätigkeitsbereichen der Lernenden (vergleiche Abbildung). Das Modell soll die Berufstätigkeiten möglichst realitätsgetreu und in ihrer Vernetzung abbilden und damit wegführen von einem oft üblichen Fächerdenken. Der Umsetzungsbezug soll damit an allen Lernorten bewusst betont werden. Die Realität ist allerdings oft sehr komplex, so dass auch dieses Modell Vereinfachungen bedingt, die den Prozessablauf nicht immer vollständig abbilden können.

Die Prozesse sind in folgende Tätigkeitsbereiche unterteilt:

A. Pflanzenbau
B. Tierhaltung
C. Weinbereitung
D. Mechanisierung und technische Anlagen

In den Tätigkeitsbereichen A. Pflanzenbau, B. Tierhaltung und C. Weinbereitung orientiert sich der Prozess an der Produktion, bzw. an der Verarbeitung der Produkte. Im Bereich Pflanzenbau lässt sich der Prozess am besten veranschaulichen. Er läuft von der Bodenbearbeitung bis zum Aufbereiten für den Verkauf der Nahrungsmittel. Der Tätigkeitsbereich D. Mechanisierung und technische Anlagen ist unterstützend. Die darin formulierten Bildungsziele beschreiben Fähigkeiten, die in der Regel in mehreren Prozesseinheiten der Tätigkeitsbereiche A, B und C benötigt werden. In der Abbildung sind im Sinne einer gesamtheitlichen Bildung ebenfalls der Allgemeinbildende Unterricht und der Sport als unterstützende Tätigkeitsbereiche dargestellt.

Struktur des Bildungsplans für das eidg. Berufsattest (EBA)

Tätigkeitsbereiche		Leitziele
A	**Pflanzenbau**	Boden bearbeiten → Kulturen säen und pflanzen → Kulturen ernähren und pflegen → Kulturen ernten und nutzen → Produkte lagern, konservieren und aufbereiten
B	**Tierhaltung**	Nutztiere halten und pflegen → Nutztiere füttern und züchten → Lebensmittel gewinnen und Qualität beachten
C	**Weinbereitung**	Trauben keltern → Weine pflegen und ausbauen
D	**Mechanisierung und technische Anlagen**	Maschinen, Geräte und Einrichtungen einsetzen und warten
		Vorschriften über die Arbeitssicherheit einhalten
	Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	Bildungsinhalte gemäss Rahmenlehrplan ABU
	Sport	Inhalte gemäss Lehrplan für Turnen und Sport

1.2. Bildungsziele

Die Ziele und Anforderungen in der Ausbildung sind über die drei Stufen Leitziele, Richtziele und Leistungsziele konkretisiert. Die Leitziele strukturieren die Tätigkeitsbereiche des Bildungsplans in Teilprozesse oder Tätigkeitsfelder.

Leitziele

- schaffen einen allgemeinen Bezugsrahmen;
- grenzen Themenbereiche der Ausbildung ab;
- liefern Begründungen, weshalb das betreffende Gebiet von Bedeutung ist.

Richtziele

- gehen von bestimmten Handlungssituationen aus;
- beschreiben eine Verhaltensbereitschaft oder Einstellung, welche die Berufsleute nach der Ausbildung in bestimmten Situationen zeigen sollen.

Leistungsziele

- konkretisieren Richtziele;
- beschreiben beobachtbares Verhalten;
- sind spezifisch für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse formuliert.

Für alle Leistungsziele gilt der Grundsatz, dass sie fach- und situationsgerecht, selbständig und korrekt ausgeführt werden müssen.

1.3. Taxonomie der Leistungsziele

Jedes Leistungsziel ist mit einer Kognitionsstufe taxiert. Damit wird das Anspruchsniveau des Denk- oder Arbeitsprozesses festgelegt:

K1 (Wissen)

Informationen wiedergeben und in gleichartigen Situationen abrufen.

Beispiel: die Berufsleute können die Pflanztermine der wichtigsten Obst- und Beerenkulturen nennen

K2 (Verstehen)

Informationen nicht nur wiedergeben, sondern auch mit eigenen Worten erklären.

Beispiel: die Berufsleute können die Vor- und Nachteile der verschiedenen Saattechniken erklären.

K3 (Anwenden)

Informationen über Sachverhalte in verschiedenen Situationen brauchen.

Beispiel: die Berufsleute können einfache Servicearbeiten an Fahrzeugen des Betriebes gemäss der Betriebsanleitung durchführen.

K4 (Analyse)

Sachverhalte in Einzelelemente gliedern, die Beziehung zwischen Elementen aufdecken und Merkmale herausfinden.

Beispiel: die Berufsleute können die spezifischen Ansprüche der ökologischen Ausgleichsflächen ermitteln.

K5 (Synthese)

Einzelne Elemente eines Sachverhalts kombinieren und zu einem Ganzen zusammenfügen.

Beispiel: die Berufsleute können Saat-, Pflanz- und Erntetabellen erstellen und einen Anbauplan graphisch darstellen.

K6 (Bewertung)

Bestimmte Informationen und Sachverhalte nach bestimmten Kriterien beurteilen.

Beispiel: die Berufsleute können die Saatgutbeizung aus wirtschaftlicher, phytosanitarischer und ökologischer Sicht beurteilen.

1.4. Zuteilung zu den Lernorten

Für jeden der drei Lernorte: Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (ÜK) sind grundsätzlich spezifische Leistungsziele definiert. Wenn in einzelnen Fällen für ein Leistungsziel mehrere Lernorte angegeben sind, ist von folgender Zuständigkeit der Ausbildungsorte auszugehen:

Betrieb: Anwendung, Umsetzung

Berufsfachschule: Theorie und dazu gehörende Demonstrationen

ÜK: Anwendung, ev. in Ergänzung zur Anwendung von Einzelaspekten im Betrieb.

Die Zuweisung eines Leistungsziels zu Betrieb und ÜK ist dort sinnvoll, wo die Betriebe zwar einen Teil der Ausbildung übernehmen können, dieser aber je nach Infrastruktur des Betriebs variieren kann. Aufgabe der ÜK ist es, die Ergänzung und Harmonisierung dieser Elemente sicher zu stellen.

1.5. Handlungskompetenzen

Die Arbeit auf Produktions- und Verarbeitungsbetrieben von landwirtschaftlichen Produkten erfordert Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Nur die Kombination von Fähigkeiten aus all diesen Tätigkeitsbereichen befähigt die Berufsleute, Aufgaben und Herausforderungen im Beruf eigenständig und kompetent anzugehen und den wechselnden Anforderungen gerecht zu werden.

Unter jedem Richtziel sind in Kurzform die erforderlichen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen angegeben. Ausführlich beschrieben werden sie im Kapitel 2.1 und 2.2 des Bildungsplanes.

1.6. Berufsprofil und Fachrichtungen

Inhaltliche Gemeinsamkeiten der Fachrichtungen werden wenn immer möglich betont. Die Profile der Fachrichtungen setzen hier jedoch gewisse Grenzen: Der Tätigkeitsbereich B, Tierhaltung, gehört nicht zur Ausbildung der Fachrichtung „Spezialkulturen“ und derjenigen der „Weinbereitung“. Die Fachrichtung „Spezialkulturen“ beinhaltet in erster Linie Bildungsinhalte des Tätigkeitsbereichs A, Pflanzenbau. Die Fachrichtung „Weinbereitung“ hingegen konzentriert sich auf den Tätigkeitsbereich C. So ergeben sich unterschiedliche Überschneidungen der Bildungsinhalte.

Die für alle Fachrichtungen gültigen Bildungsinhalte finden sich im unterstützenden Bereich D, Mechanisierung und technische Anlagen.

Insbesondere für die schulische Bildung empfiehlt sich ein pragmatisches Vorgehen: Wenn ganze Klassen gebildet werden können, ist eine spezifische Ausbildung empfehlenswert. Ist dies nicht möglich, können gestützt auf den Bildungsplan unterschiedliche Kombinationen für grössere Unterrichtsbereiche mit ergänzenden Spezialkursen gebildet werden.

Die Bildungsinhalte für die einzelnen Fachrichtungen sind im Anhang 1 des Bildungsplans auf jeder Zielebene in der Spalte „gilt für“ mit folgender Darstellung festgelegt.

Nr.	Gilt für	Richtziel
	LW, SK, WB	…
	SK	Leistungsziel …

Abkürzungen:
LW: Fachrichtung „Landwirtschaft“
SK: Fachrichtung „Spezialkulturen“
WB: Fachrichtung „Weinbereitung“

Sobald ein Leitziel für eine Fachrichtung gilt, müssen für dieses auch entsprechende Richtziele definiert sein. Es kann sein, dass für einzelne Fachrichtungen teilweise unterschiedliche oder zusätzliche Richtziele festgelegt sind. Das Gleiche gilt für die Ebene der Leistungsziele.

Zur besseren Handhabung sind die Bildungsinhalte der Tätigkeitsbereiche A bis D im Anhang 1 aufgeführt und als Datei bei der OdA AgriAliForm erhältlich. Die Bildungsziele sind in einer Datenbank erfasst. Damit wird die Selektion nach Fachrichtungen und Tätigkeitsbereichen vereinfacht.

1.7. Fachkundige individuelle Begleitung

Für die Unterstützung der Lernenden in der zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest hat der Gesetzgeber besondere Bestimmungen erlassen. Bei der fachkundigen individuellen Begleitung handelt es sich um ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Lern- und Entwicklungsprozess einer lernenden Person unterstützt, die Schwierigkeiten beim Lernen hat. Sie umfasst nicht nur die schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person. Die fachkundige individuelle Begleitung kann durch verschiedene Anbieter erbracht werden. Sie ist berufs- und lernortübergreifend. Dabei ist eine möglichst enge Koordination unter den drei Lernorten anzustreben.
Anträge für eine fachkundige individuelle Begleitung sind an die zuständige kantonale Behörde zu stellen (z.B. Amt für Berufsbildung).

1.8. Weitere Hinweise

Die Berufe der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Spezialberufe haben den Verfassungsauftrag gemäss Bundesverfassung, Art. 104 zu erfüllen. Diese Vorgabe wirkt sich in der Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung aus. Ab 1.1.2007 sind Landwirtschaftsbetriebe nur noch dann berechtigt Direktzahlungen zu empfangen, wenn deren Betriebsleiter über den entsprechend geforderten Berufsabschluss verfügt.

Die Landwirtschaft untersteht ausser bei den Bestimmungen über das Mindestalter nicht dem Arbeitsgesetz. Die Arbeitszeit der Lernenden des Berufsfelds schwankt zwischen 48 und 55 Stunden pro Woche. Dieser Umstand steht in einem engen Zusammenhang mit der Tatsache, dass eine Mehrheit der Lehrbetriebe Nutztiere halten.

Damit ein Lehrstellenwechsel gemäss Art. 8 der Verordnung über die berufliche Grundbildung gewährleistet werden kann und eine auf die Lernorte abgestimmte Ausbildung ermöglicht wird, müssen die Bildungsziele der Berufsfachschule auf die einzelnen Ausbildungsjahre zugeteilt werden. Zu diesem Zweck ist zwischen den Kantonen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen eine entsprechende Vereinbarung über eine einheitliche Verteilung der schulischen Bildungsinhalte abzuschliessen.

2. Handlungskompetenzen

2.1 Methodenkompetenzen

Arbeitstechniken und Zeitmanagement

Zur Lösung von beruflichen und persönlichen Aufgaben setzen die Berufsleute Methoden ein, die ihnen erlauben, Ordnung zu halten, pünktlich zu sein, Prioritäten zu setzen, Abläufe systematisch und rationell zu gestalten und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz wie auch den Umweltschutz zu gewährleisten. Sie gestalten ihre Arbeitsabläufe nach Vorgaben, zielorientiert sowie effizient und bewerten ihre Arbeitsschritte systematisch.

Vernetztes Denken und Handeln

Die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten in und mit der Natur beruht auf vielfältig vernetzten Prozessen. Als Akteure in diesem Feld berücksichtigen Berufsleute die gegenseitigen Abhängigkeiten zu vor- und nachgelagerten Schnittstellen. Sie ziehen mögliche Wirkungen ihrer Aktivitäten auf Mitarbeitende und auf das Betriebsergebnis mit ein.

Informations- und Kommunikationstechnik

Die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechniken im Agrar- und Veredelungsbereich wird in Zukunft immer wichtiger. Die Berufsleute beschaffen sich selbständig Informationen und nutzen diese für ihren beruflichen Erfolg. Sie verwenden Informations- und Kommunikationsmittel für die Vernetzung in beruflichen Zusammenhängen und für die eigene Weiterbildung.

Lernstrategien

Zur Steigerung des Lernerfolgs und des lebenslangen Lernens stehen verschiedene Strategien zur Verfügung. Die Berufsleute können die für sie geeigneten Lernmethoden der Situation entsprechend einsetzen und Strategien für selbständiges und lebenslanges Lernen an Neuem anwenden.

Kreativität

Offenheit für Neues und für unkonventionelle Vorgehensweisen sind wichtige Kompetenzen von Berufsleuten im Agrar- und Veredelungsbereich. Deshalb sind sie fähig, bei offenen Problemen angepasste Lösungen vorzuschlagen und ihre Kreativität für das gute Gelingen der Arbeitsaufträge einzusetzen. Die Berufsleute zeichnen sich durch Wachsamkeit und eine offene Haltung gegenüber Neuerungen und Trends im Beruf aus.

Problemlösefähigkeit

Die Abhängigkeiten von Natur, Technik und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Berufsleute immer wieder vor neuen Herausforderungen stehen. Sie können deshalb Probleme erkennen und geeignete Methoden und Techniken zu deren Lösung einsetzen.

2.2 Sozial- und Selbstkompetenzen

Eigenverantwortliches Handeln

Tätigkeiten im Agrar- und Veredelungsbereich sind verantwortungsvoll und haben Auswirkungen auf die Natur sowie auf die Partner in vielen Bereichen. Die Berufsleute sind sich dessen bewusst und arbeiten pflichtbewusst. Sie sind deshalb bereit, Entscheide zu treffen und gewissenhaft zu handeln.

Lebenslanges Lernen

Im Beruf ist der Wandel allgegenwärtig. Anpassungen an die sich rasch wechselnden Bedürfnisse und Bedingungen sind deshalb eine Notwendigkeit. Die Berufsleute sind sich dessen bewusst und sind bereit, laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Sie tragen die Innovationen in ihrem Arbeitsbereich mit und sind gegenüber Neuerungen positiv eingestellt.

Kommunikationsfähigkeit

Die Kommunikation steht im Zentrum vieler Aktivitäten im Beruf. Berufsleute formulieren ihre Anliegen verständlich. Sie zeichnen sich aus durch Offenheit und die Bereitschaft, unterschiedliche Meinungen anzuhören und in ihre Überlegungen einzubeziehen. Sie sind gesprächsbereit, verstehen die Regeln erfolgreicher Kommunikation und wenden sie bewusst an.

Konfliktfähigkeit

Im beruflichen Alltag, innerhalb oder ausserhalb eines Familienbetriebs kann es zu Konfliktsituationen kommen. Die Berufsleute sind sich dessen bewusst und reagieren ruhig und überlegt. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.

Teamfähigkeit

Berufliche und persönliche Aufgaben können oft besser in einer Gruppe gelöst werden. Die Zusammenarbeit mit andern hat deshalb eine grosse Bedeutung. Die Berufsleute sind fähig, zielorientiert im Team zu arbeiten. Sie kennen die Regeln erfolgreicher Teamarbeit und setzen diese um.

Umgangsformen

Die Berufsleute pflegen bei ihrer Tätigkeit vielfältige Kontakte mit Mitmenschen, die jeweils bestimmte Erwartungen an das Verhalten und die Umgangsformen haben. Die Berufsleute können ihre Sprache und ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner anpassen und sind pünktlich, ordentlich und zuverlässig.

Belastbarkeit

Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen im Beruf ist mit körperlichen und geistigen Anstrengungen verbunden. Die Berufsleute können mit Belastungen und kritischen Situationen umgehen, indem sie Aufgaben ruhig und überlegt angehen. Sie haben ihre Arbeitszeiten und -planung im Griff und schaffen sich genügend Freiraum für Privates, Freizeit und Erholung.

Selbständigkeit

Die Berufsleute sind in ihren Tätigkeiten oft auf sich allein gestellt. Sie sind deshalb fähig, ihr Denken und Handeln laufend zu überdenken. Sie entwickeln Eigeninitiative, treffen in ihrem Arbeitsbereich Entscheidungen und handeln auftragsgerecht.

2.3 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst berufliches Wissen sowie Fertigkeiten und befähigt die Berufsleute, fachliche Aufgaben und Problemstellungen in ihrem Berufsfeld selbständig zu lösen.
Mit den Leit-, Richt- und Leistungszielen wird die zu erwerbende Fachkompetenz konkret beschrieben.

A Pflanzenbau
B Tierhaltung
C Weinbereitung
D Mechanisierung und technische Anlagen

3. Lektionentafel

Unterrichtsbereich	Fachrichtungen								
	Landwirtschaft			Spezialkulturen			Weinbereitung		
	Lj 1 Lekt.	Lj 2 Lekt.	ÜK Tage	Lj 1 Lekt.	Lj 2 Lekt.	ÜK Tage	Lj 1 Lekt.	Lj 2 Lekt.	ÜK Tage
A Pflanzenbau	80	80	1	130	130	2	40	40	0
B Tierhaltung	70	70	2						
C Weinbereitung							120	120	3
D Mechanisierung und technische Anlagen	50	50	5	70	70	6	40	40	5
Allgemeinbildung 1)	120	120		120	120		120	120	
Sport 1)	40	40		40	40		40	40	
Total Ausbildungsjahr	**360**	**360**		**360**	**360**		**360**	**360**	
Total Beruf / Fachrichtung	**720**		**8**	**720**		**8**	**720**		**8**

1) Der Umfang des ABU und des Sportunterrichts sind gesetzlich vorgegeben.
Lj 1 1. Ausbildungsjahr der Berufsfachschule, Unterrichtslektionen
Lj 2 2. Ausbildungsjahr der Berufsfachschule, Unterrichtslektionen
ÜK[2] Überbetriebliche Kurse, Ausbildung in 8 Tagen zu 8 Stunden

[2] Eingefügt am ……(Datum der Unterschrift)

4. Überbetriebliche Kurse

Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Träger

Die OdA AgriAliForm und ihre Mitgliedorganisationen sind Träger der überbetrieblichen Kurse.

Organe

Die Organe der Kurse sind:

a) die Aufsichtskommission
b) die Kurskommissionen

Aufsichtskommission

Die OdA AgriAliForm setzt für die Führung und Organisation der überbetrieblichen Kurse eine Aufsichtskommission ein. Die Aufgaben der Aufsichtskommission können an die Koordinationsgruppe Grundbildung übertragen werden. Jede Mitgliedorganisation der OdA ist in der Kommission vertreten. Je ein Vertreter der Berufsbildungsämterkonferenz und des Bundes werden zu den Sitzungen eingeladen.

Die Kommission hat den Auftrag, die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse gesamtschweizerisch sicher zu stellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission und Kurskommissionen werden in einem Reglement festgehalten. Dieses wird durch den Vorstand der OdA AgriAliForm erlassen.

Kurskommission

Die Kurskommissionen sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse in den Regionen, resp. Kantonen. Der Standortkanton und die beteiligte(n) Berufsfachschule(n) sind in der Kurskommission vertreten. Die Mitglieder werden durch die Mitgliedorganisationen der OdA AgriAliForm auf Antrag der kantonalen oder regionalen OdA ernannt.

Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst und arbeiten nach einem Durchführungsreglement.

Die Organisation der überbetrieblichen Kurse liegt in der Verantwortung der Kurskommission. Sie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) sie erarbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission und des Bildungsplans das Kursprogramm aus;
b) sie koordiniert und überwacht die Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
c) sie erarbeitet das Budget, führt die Rechnung. Diese müssen durch die Aufsichtskommission genehmigt werden;
d) sie ist zuständig für die die Qualitätssicherung;
e) sie fasst mindestens ein Mal pro Jahr einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission ab.

Aufgebot

Die Kurskommissionen erlassen individuelle Aufgebote in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde. Diese werden den Lernenden über die Ausbildungsbetriebe zugestellt.

Falls die Lernenden aus zwingenden Gründen (durch ein Arztzeugnis belegte Krankheit, Unfall oder aus anderen begründeten Umständen) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, informiert der Berufsbildner die zuständigen Stellen schriftlich und unverzüglich.

Rahmenbedingungen

- Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse sollen wenn möglich auf geeigneten Praxisbetrieben durchgeführt werden.
- In den Kursen werden wichtige praktische Bildungsinhalte behandelt, deren vertiefte Förderung in der Regel im einzelnen Ausbildungsbetrieb schwierig ist.

Dauer und Inhalte

Der Umfang der überbetrieblichen Kurse kann je nach Fachrichtung unterschiedlich sein. Spezifische Bedürfnisse der einzelnen Berufe können damit zusätzlich besser abgedeckt werden. Die Dauer kann der nachfolgenden Übersicht und der Lektionentafel entnommen werden.

Die genauen Inhalte und die Gruppierung von Themen in einem Kurs ergeben sich aus den Bildungszielen in den Kapiteln A – D des Bildungsplans. In der Regel sind die meisten Kurse nach Fachrichtung spezifisch ausgestaltet.

Überbetriebliche Kurse[3]	**Fachrichtungen**			
	LW	SK	WB	
Thema	Dauer (Tage zu 8 Stunden)			Zeitpunkt
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten Teil 1 (fachrichtungsspezifisch)	3	3	3	1. Ausbildungsjahr
Hygiene und Qualitätssicherung Teil 1 (fachrichtungsspezifisch)	1	1	1	1. Ausbildungsjahr
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Einstellen und Warten von Maschinen und Geräten Teil 2, Pflanzenschutz (fachrichtungsspezifisch)	3	3	3	2. Ausbildungsjahr
Hygiene und Qualitätssicherung Teil 2 (fachrichtungsspezifisch)	1	1	1	2. Ausbildungsjahr
Total Tage	**8**	**8**	**8**	

Die Zuteilung der Leistungsziele der überbetrieblichen Kurse auf die einzelnen Themen und Kurstage findet sich im Anhang zum Reglement über die überbetrieblichen Kurse.

[3] Eingefügt am ……(Datum der Unterschrift)

5. Qualifikationsverfahren

5.1. Qualifikationsverfahren und ihre Elemente

Umfang

Mit dem Qualifikationsverfahren wird die Qualität der beruflichen Qualifikationen nachgewiesen und bewertet. Das Verfahren umfasst die Schlussprüfung, die Erfahrungsnote und die Note für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsfachschule.

Die Anforderungen richten sich nach den Bildungszielen des Bildungsplans und berücksichtigen diese repräsentativ.

Die Schlussprüfung bewertet und gewichtet die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teile ausgewogen im Hinblick auf die Besonderheiten des entsprechenden Qualifikationsfeldes.

Die Erfahrungsnote und die Note des allgemeinbildenden Unterrichts der Berufsfachschule sind Teil der Gesamtnote.

Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote

Praktische Arbeiten:

Verfahren zur Überprüfung von beruflichen Handlungskompetenzen.

Berufskenntnisse:

Aufgaben zu problemorientierten Fragen- und Aufgabenstellungen pro Tätigkeitsbereich. Dabei ist das Verständnis von Wissen und theoretischen Grundlagen zu überprüfen.

Erfahrungsnote:

Berufskundlicher Unterricht: Die Noten der Berufsfachschule werden zu einer Erfahrungsnote zusammengefasst.

Allgemeinbildung:

Die Durchführung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung des SBFI[4] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Abschnitt 3).

Mindestanforderungen

Qualifikationsbereich praktische Arbeiten:	Note 4
Gesamtnote (Gesamtdurchschnitt):	Note 4

[4] Eingefügt am ……(Datum der Unterschrift)

5.2. Qualifikationsverfahren in der Übersicht

<table>
<tr><th>Qualifikations-bereiche und Erfahrungsnote</th><th>Ge-wich-tung</th><th>Dauer</th><th>Positionsnoten</th></tr>
<tr><td>Praktische Ar-beiten</td><td>60%</td><td>3.5 Stunden[5]</td><td>3 Positionsnoten (halbe oder ganze Noten)
<table>
<tr><th rowspan="3">Tätigkeitsbereich</th><th colspan="6">Zahl der Positionsnoten und die Gewichtung für die entsprechenden Fachrichtungen</th></tr>
<tr><th colspan="2">Landwirtschaft</th><th colspan="2">Spezialkulturen</th><th colspan="2">Weinbereitung</th></tr>
<tr><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th></tr>
<tr><td>Tierhaltung</td><td>1</td><td>30%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzenbau 1</td><td>1</td><td>30%</td><td>1 (Leitziele A1,2,3)</td><td>30%</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzenbau 2</td><td>-</td><td>-</td><td>1 (Leitziele A4,5)</td><td>30%</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Mechanisierung</td><td>1</td><td>40%</td><td>1</td><td>40%</td><td>1</td><td>40%</td></tr>
<tr><td>Weinbereitung 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1 (Leitziel C1)</td><td>30%</td></tr>
<tr><td>Weinbereitung 2</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>1 (Leitziel C2)</td><td>30%</td></tr>
</table>
Note des Qualifikationsbereichs auf 1 Dezimalstelle gerundet</td></tr>
<tr><td>Berufs-kenntnisse</td><td>10%</td><td>2 Stun-den, davon höchs-tens 1 Stunde mündlich</td><td>2 Positionsnoten (halbe oder ganze Noten)
<table>
<tr><th rowspan="3">Tätigkeitsbereich</th><th colspan="6">Zahl der Positionsnoten und die Gewichtung für die entsprechenden Fachrichtungen</th></tr>
<tr><th colspan="2">Landwirtschaft</th><th colspan="2">Spezialkulturen</th><th colspan="2">Weinbereitung</th></tr>
<tr><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th><th>Positionsnote</th><th>Gewichtung</th></tr>
<tr><td>Tierhaltung</td><td rowspan="3">1 (schriftlich)</td><td rowspan="3">50%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzenbau</td><td rowspan="2">1 (schriftlich)</td><td rowspan="2">50%</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Mechanisierung</td><td rowspan="2">1 (schriftlich)</td><td rowspan="2">50%</td></tr>
<tr><td>Weinbereitung</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Fachgespräch auf Grundlage der Lerndo-kumentation *</td><td>1 (mündlich)</td><td>50%</td><td>1 (mündlich)</td><td>50%</td><td>1 (mündlich)</td><td>50%</td></tr>
</table>
* Detaillierte Beschreibung siehe Wegleitung
Note des Qualifikationsbereichs auf 1 Dezimalstelle gerundet</td></tr>
<tr><td>Erfahrungsnote berufskundli-cher Unterricht</td><td>10%</td><td></td><td>Durchschnitt aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten.
1 Durchschnittsnote auf halbe Noten gerundet</td></tr>
<tr><td>Allgemeinbi-dung</td><td>20%</td><td>Gemäss Vorgabe</td><td>1 Durchschnittsnote auf 1 Dezimalstelle gerundet</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>Gesamtnote auf 1 Dezimalstelle gerundet</td></tr>
</table>

[5] Eingefügt am ……(Datum der Unterschrift)

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Der vorliegende Bildungsplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Ort, Datum…Lausanne / Brugg, 10.11.2008……

OdA Agri AliForm

Der Präsident	Der Sekretär
J.-P. Perdrizat	J. Rösch
sig. J.-P. Perdrizat	sig. J. Rösch
……	……

Dieser Bildungsplan wird durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom ……14. November 2008… genehmigt.

Ort, Datum……14. Nov. 2008……

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin

sig. U. Renold
……

Anhang 1: Bildungsziele der Bereiche A bis D

Diese sind als separate Dateien erhältlich.

Anhang 2: Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung und deren Bezugsquelle

---

Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung und deren Bezugsquelle für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe.

vom.....14.11.2008.....

Verordnung über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom .....14.11.2008.....	• Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, www.bbl.admin.ch (Publikationen und Drucksachen) • für die Berufsbildung zuständige kantonale Ämter
Bildungsplan vom.....14.11.2008.....	• OdA AgriAliForm Laurstrasse 10 5201 Brugg www.agri-job.ch
Wegleitung zur Lerndokumentation sowie Musterblätter vom.....	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch
Bildungsbericht sdbb.....	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch • www.sdbb.ch
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren vom….	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch
Notenformular vom…	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch • www.sdbb.ch
Empfehlungen über die Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch
Hinweise zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Fachunterricht und allgemeinbildendem Unterricht	• Schulleiterkonferenz der landwirtschaftlichen Berufsfachschulen
Zuteilung der Bildungsziele der Berufsfachschule auf die einzelnen Ausbildungsjahre	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch
Zuteilung der Leistungsziele auf die einzelnen ÜK-Themen und Kurstage	• OdA AgriAliForm www.agri-job.ch

Anhang 3: begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten

Dieser ist als separate Datei erhältlich.

Änderungen im Bildungsplan per 01. März 2017

Aufgrund einer 5-Jahres-Überprüfung wurde der Bildungsplan für Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA im Rahmen einer Teilrevision überarbeitet. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Anhang 3: begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten

Die Lernenden dürfen entsprechend ihrem Ausbildungsstand für gefährliche Arbeiten herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt. Für die im Anhang 1 der EKAS Richtlinien 6508 definierten gefährlichen Arbeiten dürfen die Lernenden herangezogen werden, sofern die im Anhang 3 des Bildungsplans für Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA definierten begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten sind.

Überbetriebliche Kurse

Die Anzahl ÜK-Tage sind von 6 auf 8 erhöht. Damit sollen die praktischen Kompetenzen im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weiter erhöht werden.

Qualifikationsverfahren

Die Dauer der praktischen Arbeit ist von 4 Stunden auf 3.5 Stunden reduziert.

Übergangsbestimmung
Die Änderungen vom …(Datum der Unterschrift)…des Bildungsplans gelten für Lernende, die ihre Bildung nach dem 1. März 2017 begonnen haben. Lernende, die ihre Bildung vor dem 1. März 2017 begonnen haben und die Lehrabschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2020 wiederholen, können verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Inkrafttreten
Die Änderung vom …(Datum der Unterschrift)….. des Bildungsplans mit Ausnahme des Teil Qualifikationsverfahren tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Die Änderung vom …(Datum der Unterschrift)… des Bildungsplans von Teil Qualifikationsverfahren tritt am 1.Januar 2019 in Kraft.

Brugg, xx.xx.2016

OdA AgriAliForm

Der Präsident	Der Sekretär
…….	……

Die Anpassung des Bildungsplanes wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt.

Bern, xx.xx.2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Jean- Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten